
Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl
069 / 2197 1329

Bemerkung: Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Editorial

- Es geht auch einfach

Steuerpolitik und Steuerrecht

- Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat
- Erste Tätigkeitsstätte auf einer Baustelle
- Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Betriebs-Kfz bei Nutzung eines gleichwertigen Privat-Kfz durch die Ehefrau
- Kassen: BMF avisiert Nichtaufgriffsregelung bis September 2020

Aktuelle Haushaltspolitik

- Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2019
- Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2019
- Entwurf für den Bundeshaushalt 2020 und Finanzplanung bis 2023 liegen vor
- Bertelsmann-Stiftung legt "Kommunalen Finanzreport 2019" vor

Internationale und Europäische Steuerpolitik

- Gemeinsame EU-Körperschaftsteuer (GK-K-B): Ratspräsidentschaft veröffentlicht Kompromissvorschlag
- Umsatzbasierte Ertragsteuern für Telekommunikationsunternehmen in Ungarn
- Auflösung von Steuerstreitigkeiten - EU-Streitbeilegungs-Richtlinie in Kraft getreten
- EU-Wettbewerbsrecht: Belgisches Steuermodell "Über-Gewinn"

Kurz notiert

- Steuerwettbewerb annehmen - Niederlande wollen multinationale Steuerkommission berufen
- Bürokratieabbau
- Die E-Rechnung kommt - Verpflichtung und Chance für die Unternehmen

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Es geht auch einfach

Es war abzusehen, dass die Reform der Grundsteuer Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Steuerpflichtige auch über den Sommer hinweg intensiv beschäftigen würde. Immerhin ist Ende Juni in erster Lesung vom Bundestag ein Gesetzentwurf verabschiedet worden, der nicht nur fristgerecht bis Ende des Jahres im Gesetzbuch stehen kann, sondern letztlich auch das Potenzial für eine einfache, bürokratiearme Lösung hat. Denn ein wichtiger Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die Öffnungsklausel für eine länderspezifische Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Dies haben die Steuerpflichtigen in erster Linie der Bayerischen Landesregierung zu verdanken, die sich konsequent dafür eingesetzt hat, dass die Länder das einfache Flächenmodell einführen können und deshalb sowohl den Steuerpflichtigen in Bayern als auch der bayerischen Finanzverwaltung ein erheblicher bürokratischer Aufwand erspart bleibt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung basiert im Kern auf einem wertorientierten Modell. Für die Betriebe bedeutet dies, dass der Wert von gewerblich genutzten Grundstücken durch Bodenrichtwerte bestimmt wird und die Gebäudewerte nach einem aufwendigen Sachwertverfahren. Zugegeben: Das nun vorgesehene Sachwertverfahren kommt mit deutlich weniger Kriterien aus als das aktuelle Recht. Allerdings muss man an dieser Stelle festhalten, dass das alte Gesetz ja über Jahre nicht angewendet wurde, weil das Verfahren viel zu komplex war. In diesem Sinne werten die Unternehmen das nun vorgeschlagene Sachwertverfahren auch nicht als „Vereinfachung“. Was bleibt ist, dass die Unternehmen bei der Erstellung ihrer Steuererklärungen – und dann zukünftig laut Gesetzentwurf alle sieben Jahre – einen enormen Aufwand betreiben müssen, um den aktuellen Marktwert ihrer Immobilien zu ermitteln. Die bayerische Landesregierung zeigt, dass die grundlegende Zielsetzung der Grundsteuer, dass Steuerpflichtige ein (zusätzliches) Äquivalent für Leistungen einer Kommune entrichten, auch einfach umgesetzt werden kann. Die vom Bundesverfassungsgericht eröffnete Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bietet den Ländern eben auch die Möglichkeit, den Kommunen mit einer einfachen Grundsteuer das bisherige Aufkommen zu sichern.

Dass den Ländern eine Option für eine individuelle Variante eines Bundesgesetzes oder auch für eine Alternative zum Bundesgesetz eingeräumt wird, ist nicht neu. Auch beim Naturschutz oder beim Hochschulzugang gibt es vergleichbare Möglichkeiten für die Länder. Aus Sicht der Wirtschaft kann man die aktuelle Entwicklung bei der

Reform der Grundsteuer auch als gelebten Föderalismus sehen, der dann zumindest in dem betreffenden Bundesland dafür sorgt, dass keine zusätzlichen Belastungen durch höhere Steuern und vor allem durch Bürokratie erfolgen. Die Unternehmen stehen derzeit ohnehin vor großen Herausforderungen. Märkte und damit auch der Wettbewerb werden immer internationaler. Die Digitalisierung bietet ohne Zweifel zwar große Chancen, erfordert aber von vielen Unternehmen komplexe Anpassungen ihrer Produktionsprozesse und gegebenenfalls auch ihrer Geschäftsmodelle. Weitreichende Anforderungen werden sich für die Unternehmen aus der aktuellen Diskussion in Bezug auf die Vorgaben zur Einhaltung von Klimazielen ergeben.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es natürlich wünschenswert, wenn sich im weiteren Verlauf der Reformdiskussion noch mehr Länder dazu entschließen sollten, das einfache Flächenmodell einzuführen. Der aktuelle Gesetzentwurf bietet jedenfalls hierzu die erforderliche Grundlage.

Wo wir gerade bei der (Mit-)Verantwortung der Länder für die Steuer- und Bürokratiebelastungen der Unternehmen sind: Beim aktuellen Entwurf zur Reform der Grunderwerbsteuer (als Teil des „Jahressteuergesetzes 2019“) gibt es aus Sicht der Unternehmen noch erheblichen Nachjustierungsbedarf. Dass der Gesetzgeber Missbrauch verhindern will, ist nachvollziehbar. Dann wäre es aber konsequent, sich bei den Gesetzesänderungen allenfalls auf Gesellschaften zu konzentrieren, deren Vermögen weit überwiegend aus Immobilien besteht. Zudem sollte stärker auf ökonomische Zusammenhänge abgestellt und berücksichtigt werden, ob sich durch den Anteilseignerwechsel auch die Kontrolle über eine Gesellschaft maßgeblich ändert. Auch die vorgesehenen Beobachtungsfristen sind viel zu lang und sollten auf ein Maß abgesenkt werden, das für Unternehmen und Finanzverwaltung auch in der Praxis handhabbar ist. Es bleibt zu hoffen, dass der „steuerpolitische Sommer“ ganz im Zeichen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus stehen wird.
(Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat

Sachverhalt

Der BFH hat mit Urteil vom 4. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 18/17 zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geurteilt. Die Eheleute unterhielten einen eigenen Hausstand in A. Ab dem 1. Mai 2019 des Streitjahres hatte der Ehemann eine ersten Tätigkeitsstätte in B. Er mietete ab dem 1. Juni 2014 eine Zwei-Zimmer-Wohnung in C an. Die monatliche Miete betrug 660 Euro zuzüglich 120 Euro Betriebskostenvorauszahlung. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Eheleute Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung i. H. v. 10.325 Euro geltend. Diese setzten sich wie folgt zusammen: Miete inkl.

Betriebskostenvorauszahlung 5.460 Euro (7 x 780 Euro), Strom 210 Euro, Telefon 306,73 Euro, Rundfunkbeitrag 125,86 Euro, Sonstiges 65,55 Euro, Absetzung für Abnutzung (AfA) auf vom Ehemann angeschaffte Einrichtungsgegenstände 661,69 Euro sowie Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter i. H. v. 3.495,60 Euro. Darüber hinaus machte der Ehemann die von ihm im Streitjahr gezahlte Maklercourtage als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte bei den Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung Unterkunftskosten i. H. v. 6.830 Euro an (Miete, Strom, Telefon, Rundfunkbeitrag, Sonstiges und AfA auf die Einrichtungsgegenstände, jeweils wie erklärt. Außerdem berücksichtigte das Finanzamt die Maklercourtage als Werbungskosten.

Finanzamt: GWGs nur beschränkt abzugsfähig

Im Rahmen des Einspruchs vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Aufwendungen für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (Möbel, Haushaltsartikel) seien in der nachgewiesenen Höhe von 2.917,61 Euro grundsätzlich als Werbungskosten anzuerkennen. Sie zählten jedoch zu den nur beschränkt abziehbaren Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG.

Unterkunftskosten seien i. H. v. insgesamt 9.747,44 Euro angefallen (darin enthalten AfA für angeschaffte Einrichtungsgegenstände i. H. v. 661,69 Euro und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter i. H. v. 2.917,61 Euro). Sie könnten jedoch nur mit einem Höchstbetrag von 8.000 Euro (8 Monate x 1.000 Euro) abgezogen werden.

Entscheidung des BFH

Die Richter urteilten, dass die AfA für die Einrichtungsgegenstände und die Anschaffungskosten der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Möbel, Haushaltsartikel) notwendige Mehraufwendungen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung des Ehemannes darstellen. Das Finanzamt ist unzutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei

den vorgenannten Aufwendungen um solche "für die Nutzung der Unterkunft" handelt, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG mit höchstens 1.000 Euro im Monat angesetzt werden können. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG sind Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Als Unterkunfts-kosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1.000 Euro im Monat. Zu den notwendigen Mehraufwendungen, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, zählen insbesondere Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten, (zeitlich befristete) Verpflegungsmehraufwendungen und die notwendigen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG dürfen als Unterkunfts-kosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1.000 Euro im Monat.

Unterkunfts-kosten bis 1.000 Euro monatlich

Das Gesetz bestimmt allerdings nicht näher, welche Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung auf "die Nutzung der Unterkunft" entfallen und daher nur begrenzt abziehbar sind.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 2014, BStBl I 2014, 1412, Rz 104) umfasst der Höchstbetrag sämtliche entstehenden Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft, AfA für notwendige Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel), Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze und Aufwendungen für Sondernutzung (wie Garten), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Werden die Zweitwohnung oder -unterkunft möbliert angemietet, seien die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag berücksichtigungsfähig. Stehe die Zweitwohnung oder -unterkunft im Eigentum des Arbeitnehmers, seien die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. AfA, Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten) bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro monatlich zu berücksichtigen.

Aus Finanzverwaltungssicht ...

Nach Auffassung der BFH-Richter zählen zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, die (nur) mit dem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden können, alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Hat der Steuerpflichtige eine Wohnung angemietet, gehört zu diesen Aufwendungen zunächst die Bruttokaltmiete; bei

BFH-Auffassung ...

... Einrichtung nicht nur beschränkt abzugsfähig

Begründung Gesetzentwurf

Neben 1.000 Euro monatlich abziehbar

einer Eigentumswohnung die AfA auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen. Aber auch die (warmen und kalten) Betriebskosten einschließlich der Stromkosten gehören zu diesen Unterkunftskosten, da sie durch den Gebrauch der Unterkunft oder durch das ihre Nutzung ermöglichende Eigentum des Steuerpflichtigen an der Unterkunft entstehen.

Dagegen gehören die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich AfA nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, so die Richter. Diese Aufwendungen trägt der Steuerpflichtige für die Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter oder sie dienen, wie die AfA, der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter in der Unterkunft nutzt. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und der Haushaltsartikel ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen.

Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs findet sich kein Hinweis darauf, dass die Aufwendungen (AfA) für Einrichtungsgegenstände und Hausrat zu den Kosten für die Nutzung der Unterkunft zählen sollen, die (nur) i. H. v. 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden können. Es hätte angesichts der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen beispielhaften Aufzählung solcher Kosten aber nahegelegen, auch diese Aufwendungen anzusprechen, wenn sie nach Meinung der Verfasser des Gesetzentwurfs zu den Kosten für die Nutzung der Unterkunft rechnen sollten.

Im Ergebnis hat der BFH die Aufwendungen des Ehegatten für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (Möbel, Haushaltsartikel) sowie die AfA für die vom Kläger angeschafften Einrichtungsgegenstände zutreffend als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung angesehen und ohne die Beschränkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG auf 1.000 Euro in voller Höhe zum Abzug zugelassen.

Fazit: Die Finanzverwaltung muss noch entscheiden, ob das Urteil angewendet und damit im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. (KG)

■ Erste Tätigkeitsstätte auf einer Baustelle

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 25. März 2019 zum Aktenzeichen 1 K 447/16 E geurteilt, ob ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte begründet, wenn er von seinem Arbeitgeber wiederholt befristet auf einer Baustelle des Auftraggebers eingesetzt wird und der Einsatz insgesamt ununterbrochen länger als vier Jahren andauert.

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer war als angestellter Elektromonteur seit mindestens 2010 ununterbrochen auf der Baustelle der Auftraggeberin seiner Arbeitgeberin eingesetzt. Die Auftraggeberin hatte dabei jeweils befristete Aufträge an die Arbeitgeberin von längstens 36 Monaten erteilt. Auf dieser Grundlage wurde auch der Arbeitnehmer auf der Baustelle eingesetzt. Die Arbeitgeberin hatte den Arbeitnehmern im Arbeitsvertrag keiner ersten Tätigkeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 4 EStG zugeordnet.

Für das Streitjahr 2014 machte der Arbeitnehmer Fahrtkosten zur Baustelle an 227 Tagen mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro für die Hin- und Rückfahrt sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen nur die Entfernungspauschale mit der Begründung, dass die Baustelle nach einem Einsatz von mehr als 48 Monaten zur ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers geworden sei.

Entscheidung

Die Richter des 1. Senat des Finanzgerichts Münster gaben dem Arbeitnehmer Recht.

Der Arbeitnehmer hatte nach Ansicht der Richter im Streitjahr 2014 keine erste Tätigkeitsstätte, so dass er Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen nach Reisekostengrundsätzen abziehen kann.

Arbeitsvertragliche Bestimmung vorrangig

Mangels arbeitsvertraglicher Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte durch die Arbeitgeberin ist nach dem Gesetz maßgeblich, ob der Kläger der Baustelle für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für mehr als 48 Monate zugewiesen worden ist.

Ohne Bestimmung zeitliche Prognose

Hierfür ist nach Ansicht der Richter nicht darauf abzustellen, dass der Arbeitnehmer rückwirkend betrachtet mehr als 48 Monate auf der Baustelle tätig war. Vielmehr ist im Wege einer Prognosebetrachtung anhand objektiver Umstände zu prüfen, ob der Arbeitnehmer davon ausgehen konnte, für einen so langen Zeitraum auf der Baustelle eingesetzt zu werden.

Dies ist vorliegend aufgrund der stets befristeten Beauftragung seiner Arbeitgeberin durch ihre Auftraggeberin nicht der Fall.

Dementsprechend hat der Arbeitnehmer nach Auffassung der Richter insbesondere seine Wohnsituation nicht danach ausrichten können und damit keine erste Tätigkeitsstätte. Die Fahrtkosten zur Baustelle können mit jedem gefahrenen Kilometer je 0,30 Euro für eine PKW-Fahrt angesetzt werden.

Fazit: Das Urteil entspricht der aktuellen Rechtslage. In Kürze ist mit BFH-Entscheidungen zu den Regelungen im Reisekostenrecht seit 2014 zu rechnen. (KG)

■ Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Betriebs-Kfz bei Nutzung eines gleichwertigen

Privat-Kfz durch die Ehefrau

Sachverhalt

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 20. März 2019 zum Aktenzeichen 9 K 125/18 die Frage beurteilt, wie der Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines unternehmerisch genutzten Kfz erschüttert werden kann.

Die Eheleute werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der Ehemann betreibt seit 2004 unter der Bezeichnung ... ein IT-Unternehmen und ermittelt insoweit seinen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des EStG durch Einnahmeüberschussrechnung. Die Ehefrau erzielte im Streitjahr 2016 ebenfalls geringe Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und darüber hinaus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Ehemann hat dem Finanzamt gegenüber schriftlich mitgeteilt, dass bei den Kraftfahrzeugkosten kein Privatanteil anzusetzen ist. Dieser Anteil ist verschwindend gering. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt, da es nahezu 100 Prozent betriebsbedingte Fahrten sind. Daher hat kein Ansatz für private Nutzung zu erfolgen."

Der fehlende Ansatz eines Anteils für die private Nutzung eines Firmen-Pkw wurde in der Folge weder im Jahr 2004 noch in den Folgejahren bis einschließlich 2015 vom Beklagten moniert.

Der Ehegatte kaufte einen VW-Touareg 4,2 l V 8 TDI, den er seinem Betriebsvermögen zuordnete. Der Ansatz eines privaten Nutzungsanteils im Rahmen der Gewinnermittlung erfolgte – wie in den Vorjahren hinsichtlich anderer Firmenfahrzeuge – nicht. Diese steuerliche Behandlung wurde vom Finanzamt in den Jahren 2014 und 2015 weiterhin nicht beanstandet.

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheides 2016 erhöhte das Finanzamt den Gewinn des Klägers aus freiberuflicher Tätigkeit erstmals wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw (VW-Touareg). Hierbei ging das Finanzamt von einem Neuwagen-Bruttolistenpreis in Höhe von 72.300 Euro aus.

Hiergegen wandte sich das Ehepaar. Der VW-Touareg werde nahezu ausschließlich betrieblich genutzt. Für die private Nutzung stünden ihm zwei weitere Fahrzeuge zur Verfügung, zum einen ein Volvo XC 90 und zum anderen ein Opel Corsa, der am Wohnort jederzeit zur Verfügung gestanden habe. Der Volvo XC 90 sei gegenüber dem VW-Touareg als gleichwertig anzusehen. Für die ausschließlich betriebliche Nutzung spreche, dass mit dem VW-Touareg ständig Material der Kunden transportiert werde, um diesen im Störfall unmittelbar helfen zu können. Zu diesem Zweck seien die Rücksitze fast ständig umgelegt. Für eine private Nutzung des Fahrzeugs müsse dieses somit leergeräumt werden. Hinzu komme, dass die Kunden und Projekte des Ehegatten etwa 600 km entfernt ansässig bzw. belegen seien. Zur Ausübung seiner Tätigkeit fahre der Ehegatte etwa 1.700 km in der

Entscheidung

Private Fahrten = private Entnahme

Keine private Entnahme wenn nur betriebliche Nutzung

Anscheinsbeweis

Entkräftung durch Gegenbeweis

Woche. Für eine private Nutzung sei daher kein Raum.

Nach Ansicht der Richter hat das Finanzamt den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu Recht Einnahmen aus der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz in Höhe von 9.953,28 Euro hinzugerechnet.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist die private Nutzung eines Kfz, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Ersterzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG kann die Privatnutzung abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – seinen Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

Die Bewertungsregel des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG für den Ansatz der Privatnutzung eines Kfz kommt nach der Rechtsprechung nicht zum Tragen, wenn eine private Nutzung nicht stattgefunden hat. Das Finanzgericht muss nach Auffassung der Richter sich deshalb grundsätzlich die volle Überzeugung davon bilden, dass eine private Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, wenn es § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anwenden will.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung und ständiger Rechtsprechung des BFH werden dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, jedoch auch tatsächlich privat genutzt. Dafür spricht der Beweis des ersten Anscheins. Etwas anderes gilt, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das typischerweise zum privaten Gebrauch nicht geeignet ist. Soweit keine besonderen Umstände hinzutreten, ist aufgrund der Anscheinsbeweisregel regelmäßig davon auszugehen, dass eine private Nutzung stattgefunden hat.

Der Beweis des ersten Anscheins kann nach der Rechtsprechung durch den sog. Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden. Hierzu ist der Vollbeweis des Gegenteils nicht erforderlich. Der Steuerpflichtige muss also nach Auffassung der Richter nicht beweisen, dass eine private Nutzung des betrieblichen Kfz nicht stattgefunden hat. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ein Sachverhalt dargelegt wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt.

Nach Ansicht der Richter wird der Anscheinsbeweis im Regelfall noch nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Auch ein eingeschränktes privates Nutzungsverbot vermag den Anscheinsbeweis regelmäßig nicht zu entkräften. Über die Frage, ob der für eine

Privatnutzung sprechende Beweis des ersten Anscheins erschüttert ist, entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

Nach Auffassung der Richter spricht die allgemeine Lebenserfahrung auch dann für eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, wenn dem Steuerpflichtigen zwar für private Fahrten ein Fahrzeug zur Verfügung steht, aber dieses Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert nicht vergleichbar ist. Allerdings ist unter diesen Umständen der für eine private Nutzung sprechende Anscheinsbeweis umso leichter zu erschüttern, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Denn bei einer Vergleichbarkeit der Fahrzeuge ist keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für private Fahrten das betriebliche Fahrzeug zu nutzen.

Der Steuerpflichtige kann sich zur Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht auf ein für private Fahrten zur Verfügung stehendes Fahrzeug berufen, wenn ihm dieses Fahrzeug beispielsweise aufgrund seiner Familienverhältnisse nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht. Demzufolge kann der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nicht unter Verweis auf ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug entkräftet werden, wenn auch der Ehegatte des Steuerpflichtigen das vergleichbare und für private Fahrten verfügbare Fahrzeug regelmäßig nutzt, so die Richter weiter. Durch die regelmäßige Nutzung durch den Ehegatten wird der Steuerpflichtige von der Nutzung ausgeschlossen, ihm steht das für private Fahrten gedachte Fahrzeug nicht uneingeschränkt zur Verfügung.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls steht zur Überzeugung der Richter fest, dass eine private Nutzung des VW Touareg im Streitjahr tatsächlich stattgefunden hat und daher die private Nutzung des Kfz gemäß

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG gewinnerhöhend anzusetzen ist.

Das Finanzamt ist zu Recht davon ausgegangen, dass dem Ehemann ein betriebliches Kfz, der VW Touareg, zur privaten Nutzung zur Verfügung stand. Davon abgesehen ist der VW Touareg nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch zu privaten Zwecken tatsächlich genutzt worden. Bei dem VW Touareg handelt es sich um ein Fahrzeug, das typischerweise auch zum privaten Gebrauch geeignet ist. Denn tatsächlich handelt es sich bei dem VW Touareg um ein Fahrzeug, das nach seinem äußeren Erscheinungsbild typischerweise auch privat genutzt werden konnte. Der VW Touareg war nicht in einer Weise umgebaut, dass dies eine Privatnutzung ausgeschlossen hätte (wie das bei einem sog. Werkstattwagen der Fall wäre). Allein der vorgetragene Umstand, dass Material und Werkzeug/Arbeitsmittel im Kofferraum und auf der umgeklappten Rückbank transportiert werden, führt nicht

Privates Fahrzeug muss vollumfänglich zur Verfügung stehen

Anscheinsbeweis nicht erschüttert

Kein Gegenbeweis erfolgt

zu einer Vergleichbarkeit mit einem sog. Werkstattfahrzeug. Der Senat geht davon aus, dass im Übrigen mit wenigen Handgriffen eine vollumfängliche Nutzungsmöglichkeit – auch zu privaten Zwecken – hergestellt werden könnte.

Der Anscheinsbeweis wird schließlich nicht dadurch widerlegt, dass dem Ehemann ein Opel Corsa ständig am Wohnort zur Privatnutzung zur Verfügung stand. Dieses Fahrzeug ist nämlich offensichtlich weder hinsichtlich des Status` noch hinsichtlich des Nutzungswerts auch nur ansatzweise mit dem VW Touareg vergleichbar.

Die Ehegatten können sich auch nicht zu ihren Gunsten darauf berufen, dass das Finanzamt in der Vergangenheit die volle berufliche Nutzung akzeptiert hat. Bei Veranlagungssteuern wie der Einkommensteuer bedeutet die unterschiedliche Behandlung eines gleichartigen Sachverhalts in verschiedenen Veranlagungszeiträumen auch bei einem früheren nachhaltigen Verhalten weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch einen Verstoß gegen Treu und Glauben. Das Finanzamt ist daher an die Behandlung in einem früheren Veranlagungszeitraum nicht gebunden. Im Ertragsteuerrecht gilt vielmehr der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung; die Grundlagen für die Festsetzung der Einkommensteuer sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln (§ 2 Abs. 7 Satz 2 EStG). Dies ermöglicht der Finanzbehörde in jedem Veranlagungszeitraum eine erneute Überprüfung und ggf. Änderung einer steuerlichen Würdigung aus früheren Veranlagungszeiträumen.

Die Eheleute haben daher keinen Anspruch auf die günstige steuerrechtliche Behandlung der Vorjahre. Sie konnten von einem endgültigen Verzicht auf den Ansatz eines Privatanteils durch das Finanzamt nicht ausgehen und hierauf auch nicht vertrauen. Die Versteuerung der privaten Fahrten erfolgte zu Recht.

Fazit: Das Urteil entspricht der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. (KG)

■ Kassen: BMF avisiert Nichtaufgriffsregelung bis September 2020

Sicherheitseinrichtung ab 1. Januar 2020 verpflichtend

Problem: keine tSE verfügbar

Erfolgreiche Intervention des DIHK

BMF stellt Nichtaufgriffsregelung bis 09/2020 in Aussicht

Jedoch rasches Handeln erforderlich

Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sog. Kassengesetz verpflichtet, diese ab dem

1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten.

Da zurzeit jedoch noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind und voraussichtlich erst im Oktober 2019 die ersten – vorläufig zertifizierten – tSEs verfügbar sein werden, ist absehbar, dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Millionen Kassen in Deutschland bis zu diesem Stichtag 1. Januar 2020 nicht möglich ist.

Der DIHK hatte daher gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft mehrfach gegenüber Politik, dem BMF und den Finanzverwaltungen der Länder eine rasche und sachgerechte Lösung für die betroffenen Unternehmen angemahnt.

Auf die jüngste Intervention des DIHK hin hat das BMF nunmehr signalisiert, dass mit Blick auf den Anwendungszeitpunkt 1. Januar 2020 eine Nichtaufgriffsregelung bis zum 30. September 2019 angestrebt werde. Ein entsprechendes BMF-Schreiben sei in Vorbereitung und könne nach Abstimmung mit den Ländern Ende September/Anfang

Oktober 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Hinweis: Mit einer derartigen Nichtbeanstandungsregelung kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist.

Unternehmen bekämen nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren.

Jedoch dürfen die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Vielmehr sollten die Betriebe rasch auf ihre Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen zu finden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2019

Mai 2019 - Plus von 1,5 Prozent

*Binnenkonjunktur stabilisiert
Aufkommen*

*Immobilienboom hält Ländersteuern
kräftig im Plus*

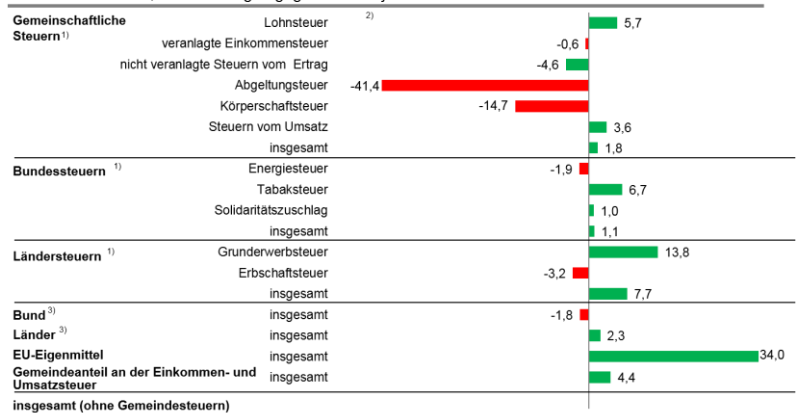
Im Mai 2019 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern nur mäßig um 1,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern blieben im Vorjahresvergleich stabil. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von

4,8 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen kräftig um 14,5 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis Mai dieses Jahres um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Die aktuelle Steuerschätzung erwartet für das Gesamtjahr 2019 einen Zuwachs von 2,3 Prozent.

Angesichts der weiterhin guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 um 5,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten auch die Steuern vom Umsatz. Das Aufkommen der Umsatzsteuer stieg im Mai 2019 um 5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, das der Einfuhrumsatzsteuer um 3,6 Prozent. Für die ersten fünf Monate beläuft sich das Wachstum der Umsatzsteuereinnahmen auf 3,5 Prozent, das der Einfuhrumsatzsteuer auf 4,0 Prozent. Die Verbraucher sind in Konsumstimmung und die Importe haben zugelegt. Insgesamt wuchsen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern trotz der schwächeren Entwicklung der Unternehmensgewinnsteuern bis Ende Mai 2019 um 1,8 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 3,0 Prozent erwartet. Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer sprudeln. Sie sind allein im Mai 2019 um 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert über die ersten fünf Monate dieses Jahres haben die Einnahmen um 13,8 Prozent zugelegt. Die Erbschaftsteuer legte im Mai erneut zu (+4,3 Prozent im Mai), liegt im Jahresverlauf aber immer noch 3,2 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit nach den ersten fünf Monaten und einem Plus von 7,7 Prozent deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai 2019 für das Gesamtjahr i. H. v. +5,1 Prozent.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Mai 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juni 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen liegen Ende Mai 2019 um 1,8 Prozent unter dem Vorjahresniveau (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +0,6 Prozent). Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 2,3 Prozent (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +2,5 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 4,4 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt verhalten, aber durchaus im Rahmen der Erwartungen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2019

Weiterhin gute Finanzlage

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende Mai 2019 weiterhin gut dar, wenngleich der Überschuss der Ländergesamtheit geringer als im Vorjahresvergleich ausfällt. Die Länder wiesen nach Ablauf der ersten fünf Monate des Jahres einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 2,4 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sehr deutlich um 7,4 Prozent an, die Einnahmen legten um 4,2 Prozent zu. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 3,1 Prozent.

Kräftiger Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Die Flächenländer haben bis Ende Mai 2019 7,8 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren hier Sachinvestitionen (+11,2 Prozent). Die Zinsausgaben gingen weiter um 15,7 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 5,6 Prozent etwas geringer gestiegen. Die Zinsausgaben veränderten sich hier zum Vorjahreszeitraum nur geringfügig (-0,3 Prozent). Aber auch hier haben die Sachinvestitionen deutlich angezogen (+7,9 Prozent).

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen mehr als elf Prozent in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, und knapp einem Prozent in Hamburg. In Baden-Württemberg (-5,8 Prozent) und dem Saarland (-7,4 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis zum Stand Ende Mai 2019 deutlich geringer als im Vorjahr ausgefallen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Mai 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Mai 2019 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Mai 2019 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	-5,8	-3,8	+2,8	Minderung	
BY	+2,3	+8,8	+12,8	Minderung	
BB	+1,6	+1,7	+11,2		Erhöhung
HE	+9,8	+7,6	+0,5	Erhöhung	
MV	+7,9	+6,1	-1,1	Erhöhung	
NI	+11,3	+12,0	+7,9	Erhöhung	
NW	+2,2	+1,6	+14,1		Erhöhung
RP	+11,4	+10,6	+3,4		Minderung
SL	-7,4	-7,1	-1,3		Erhöhung
SN	+4,0	-0,1	+7,3		Erhöhung
ST	+8,0	+10,8	+2,5	Erhöhung	
SH	+5,6	+6,6	+5,1		Minderung
TH	+3,6	+1,5	+2,4	Minderung	
BE	+2,6	+4,7	+3,9	Erhöhung	
HB	+1,9	+8,2	+15,2		Erhöhung
HH	+0,7	+1,4	+5,4	Minderung	

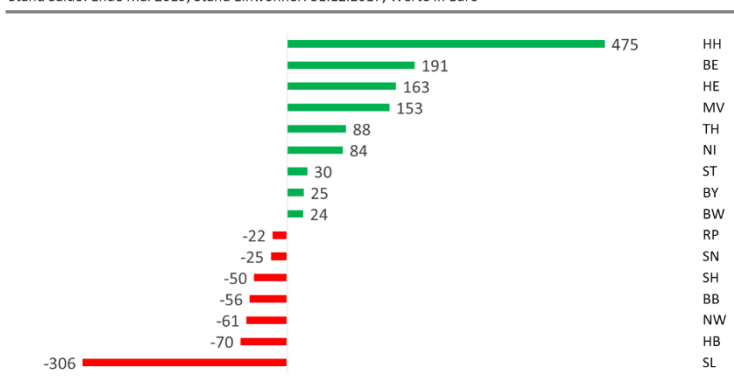
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2019

Nachdem im vergangenen Jahr nahezu alle Länder über den Jahresverlauf Überschüsse auswiesen, sieht das Bild nun wieder anders aus. Aktuell weisen sieben Länder Defizite aus – wenn auch alle auf

einem geringeren Niveau als in den letzten Jahren. Diese sind Brandenburg (-140 Mio. Euro), Nordrhein-Westfalen (-1,1 Mrd. Euro), Rheinland-Pfalz (-88 Mio. Euro), das Saarland (-304 Mio. Euro), Sachsen (-100 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (-143 Mio. Euro) und Bremen (-48 Mio. Euro). Im Saarland ist das Defizit angesichts des geringen Haushaltsvolumens signifikant.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Mai 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut, aber die Lage ist durchwachsen. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität vor Ort hohe Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. (An)

Entwurf für den Bundeshaushalt 2020 und Finanzplanung bis 2023 liegen vor

In der Jahresplanung im Bereich der öffentlichen Finanzen gehen die Steuerschätzung im Mai eines Jahres und der Entwurf für den Bundeshaushalt des jeweils kommenden Jahres und für die mittelfristige Finanzplanung der folgenden drei Jahre Hand in Hand. Die Entwürfe für beide letztgenannten liegen nun vor. Ab September wird sich der Bundestag mit dem Etatentwurf für 2020 und der Finanzplanung bis 2023 beschäftigen.

*Der Bundeshaushalt 2020:
260 Mrd. Euro*

Die Bundesregierung plant auch für das kommende Jahr mit steigenden Ausgaben und einem Etat von insgesamt 360 Mrd. Euro. Das sind 3,5 Mrd. Euro (+2,4 Prozent) mehr als im laufenden Jahr. Der Etat 2020 soll der in Folge siebte Haushalt ohne neue Schulden werden.

Strukturell ist der Haushalt dennoch nicht mehr im Plus, denn die laufenden Einnahmen decken nicht mehr alle Ausgaben. Möglich wird

der Haushaltsausgleich am Ende durch Vorgaben zu Einsparungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs und eine Entnahme von 9,2 Mrd. Euro aus der der sog. Flüchtlingsrücklage. (An)

■ Bertelsmann-Stiftung legt "Kommunalen Finanzreport 2019" vor

Die Städte, Gemeinden und Kreise in Deutschland haben in den Jahren 2017 und 2018 historische Überschüsse erwirtschaftet. Dank anhaltend starker Konjunktur steigen Steuern, Investitionen und Rücklagen, während die Kassenkredite schrumpfen. Dennoch nehmen die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen starken und schwachen Kommunen immer größere Ausmaße an. Das ist ein Ergebnis des Kommunalen Finanzreports 2019 der Bertelsmann-Stiftung. Der Kommunale Finanzreport erscheint alle zwei Jahre. Er basiert auf den jeweils aktuellsten amtlichen Finanzstatistiken und untersucht die Finanzentwicklung aller 397 kreisfreien Städte und Landkreise (einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände). Ziel des Kommunalen Finanzreports ist es, die regionalen und zeitlichen Trends wichtiger Indikatoren aufzuzeigen. Sie finden den Finanzreport zum Download auf den Internet-Seiten der Bertelsmann-Stiftung.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Gemeinsame EU-Körperschaftsteuer (GK-K-B): Ratspräsidentschaft veröffentlicht Kompromissvorschlag

Nachdem die vergangene (österreichische) EU-Ratspräsidentschaft zuletzt im Dezember 2018 ein Kompromisspapier für eine EU-weit einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) vorgelegt hatte, gab es im Juni einen neuen Kompromissvorschlag, diesmal der rumänischen Präsidentschaft. Am 6. Juni 2019 stellte diese einen neuen Richtlinienentwurf für die GKB vor. Was beim Vergleich der beiden neuesten Entwurfstexte auffällt ist, dass es einerseits mehr Bereichsausnahmen, z. B. für die Forstwirtschaft, geben soll, andererseits aber keine Begrenzung der Anwendbarkeit mehr auf Unternehmen einer bestimmten Größe.

In Form eines „Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen“ wurde auch eine Neuberechnung der Auswirkungen einer GKB-Einführung auf die einzelnen Mitgliedstaaten herausgegeben. Hierbei wurde der Effekt

Neues Datenmaterial zu den Auswirkungen des GKB-Projekts

*DIHK gegen Einbeziehung reinnational
tätiger Unternehmen*

der Einführung einzelner GKB-Elemente geschätzt, und zwar im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag (2011) und zum Neuentwurf im Jahr 2016. Letzterer sah eine Aufteilung des Projekts auf zwei Richtlinien-texte vor (einen für die einheitliche Bemessungsgrundlage und einen für die europaweite Konsolidierung). Das Europäische Parlament hat bereits im März 2018 den Beschluss gefasst. Dieser ist für den Rat allerdings nicht bindend. Die Beratungen im Rat der EU dauern an.

Der DIHK hatte sich dafür ausgesprochen, kleine und mittelständische Unternehmen sowie solche, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, von dem Wechsel des Besteuerungsregimes auszunehmen. Außerdem setzt sich der DIHK nach wie vor für eine „GKB zuzüglich Konsolidierung“ ein. Der Kompromissvorschlag beschränkt sich – in Übereinstimmung mit Ratsbeschlüssen aus der Vergangenheit – auf eine Bemessungsgrundlage ohne dauerhaften, grenzüberschreitenden Verlustausgleich.

Der DIHK hofft, dass die am 1. Juli 2019 begonnene finnische Ratspräsidentschaft dem Dossier in den Beratungen der kommenden sechs Monate neuen Schwung verleihen wird. (Wei)

■ Umsatzbasierte Ertragsteuern für Telekommunikationsunternehmen in Ungarn

*Generalanwältin Kokott hält sie für
vereinbar mit Unionsrecht*

In den Jahren 2010 bis 2012 hatte die ungarische Regierung eine umsatzbasierte Ertragsteuer i. H. v. 4,5 bzw. 6,5 Prozent erhoben, die von Telekomunternehmen – je nach Erreichen bestimmter Umsatzschwellen – zu entrichten war. Die vom Höchststeuersatz betroffene ungarische Vodafone-Tochter des niederländischen Vodafone-Mutterunternehmens hatte sich dagegen gewandt. In der Folge hatte das Gericht für Verwaltungs- und Arbeitssachen Budapest drei Vorlagefragen an den EuGH gerichtet. Generalanwältin Juliane Kokott legte am 13. Juni 2019 ihre Schlussanträge in der Rs. C-75/18 vor, welche empfehlen, die ungarische Sondersteuer für mit dem Unionsrecht vereinbar zu erklären.

1. Art. 401 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwSt-Sys-RL) verbietet es den Mitgliedstaaten, neue Steuern einzuführen, die den Charakter von Umsatzsteuern haben. Maßgeblich seien vier Kriterien: Erstens allgemeine Geltung; zweitens In der Höhe proportional zum Preis; drittens Erhebung der Steuer auf jeder Vertriebsstufe; viertens Abzug der bereits entrichteten Beträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer. Die ungarische Sondersteuer erfasse jedoch nicht jeden Umsatz, sondern nur den von bestimmten Unternehmen der Telekommunikation. Außerdem sei sie nicht auf Überwälzung

angelegt. Schließlich stehe sie bei Ausführung des Umsatzes der Höhe nach noch gar nicht fest, sondern erst am Jahresende, wenn der Gesamtumsatz ermittelt sei. Somit seien Kriterien 1 und 4 nicht erfüllt.

2. Eine mögliche Verletzung der Niederlassungsfreiheit ausländischer Gesellschaften prüfte die Generalanwältin, wie bei Steuern üblich, lediglich unter dem Aspekt der mittelbaren Diskriminierung – und verwirft sie. Die Anknüpfung an Umsätze anstatt Gewinne sei nicht zu beanstanden, selbst wenn der ungarische Gesetzgeber eigentlich steuerlich Leistungsfähige abschöpfen wolle. Eine „nachgewiesene zielgerichtete Diskriminierung bestimmter Steuerpflichtiger von einigem Gewicht“ könne hingegen rechtsmissbräuchlich sein. Im Hinblick auf die Autonomie der Mitgliedstaaten in ertragsteuerlichen Fragen sei dieses Kriterium aber eng auszulegen. Der Nachweis des Rechtsmissbrauchs sei vorliegend nicht erbracht. Der Gesetzesbegründung sei ein zielgerichteter Rechtsmissbrauch genauso wenig zu entnehmen wie der entscheidenden Parlamentsdebatte, die, ähnlich wie auf OECD-Ebene, die Steuerzahlung multinationaler Unternehmen in den Fokus genommen habe – unabhängig von deren steuerlichem (Haupt-) Sitz.
3. Die dritte Vorlagefrage schließlich hält Frau Kokott für unzulässig. Vodafone als Steuerschuldner könne nicht mit dem Argument gegen seine Steuerpflicht vorgehen, dass seine Mitbewerber von Steuerbefreiungen profitierten, die eine staatliche Beihilfe darstellten. Hilfsweise prüft sie die Begründetheit und verneint sie mit dem Hinweis darauf, dass die Besteuerung lediglich nach der Leistungsfähigkeit („ein höherer Umsatz lässt den Schluss auf höhere Gewinne zu“) erfolge.

Einschätzung: Es bleibt spannend, ob der EuGH den Argumenten der Generalanwältin folgen wird. Das Verfahren ist vor allem auch deshalb interessant, weil die EU-Kommission als Verfahrensbeteiligte die ungarische Steuer z. T. mit den gleichen Argumenten angegriffen hat, mit denen sie ihren Vorschlag für eine – ebenfalls umsatzbasierte – Ertragsteuer für Digitalunternehmen begründete. (Wei, stö)

■ Auflösung von Steuerstreitigkeiten – EU-Streitbeilegungs-Richtlinie in Kraft getreten

Die Richtlinie zur Beilegung von steuerlichen Streitfällen ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten. Ab diesem Tag findet die Richtlinie Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und EU-Mitgliedstaaten

Welche Fälle regelt die Richtlinie?

über die Besteuerung von Einkommen oder Vermögen. Betroffen sein müssen Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 begonnen haben. Das neue Streitbeilegungsverfahren ergänzt bestehende Doppelbesteuerungsabkommen sowie die EU-Schiedskonvention. Es steht allen EU-Steuerpflichtigen offen.

Die beteiligten Staaten haben nach Eingang der Beschwerde zwei Jahre Zeit, sich auf den Normalfall der „Einmal-Besteuerung“ zu einigen (Verständigungsverfahren). Die Frist kann um maximal ein Jahr verlängert werden. Gelingt dies nicht, schließt sich ein zweites Verfahren an, in dem eine unabhängige Kommission einen Vorschlag zur definitiven Vermeidung der Doppelbesteuerung unterbreitet (Schiedsverfahren). Dieser Vorschlag ist bindend, sofern die Staaten sich nicht auf eine alternative Lösung einigen.

Erwartungen an die neue Rechtslage

Die Staaten unterliegen der Verpflichtung, den Steuerpflichtigen und Beschwerdeführer über den jeweiligen Stand des Verfahrens zu informieren und eine Zusammenfassung der endgültigen Entscheidung zu veröffentlichen. Es ist zu erwarten, dass die Streitbeilegungsrichtlinie die Fälle von doppelter Besteuerung so reduziert und so zu mehr Rechtssicherheit führt.

Forderung: Der DIHK setzt sich darüber hinaus für ein entsprechendes Streitschlichtungsverfahren für internationale Steuerfälle ein. (Wei)

■ **EU-Wettbewerbsrecht: Belgisches Steuermodell "Über-Gewinn"**

Vor EuG unterlegene Kommission legt Rechtsmittel ein (Verfahrens-Nr.: C-337/19)

Die Europäische Kommission hatte ein Modell der belgischen Regierung, welches es auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen gestattete, bestimmte Gewinnanteile niedriger als normal zu versteuern, als vertragswidrige staatliche Beihilfe angegriffen und dessen Fortführung untersagt. Vor dem Europäischen Gericht war sie damit unterlegen. Es stuft das Modell als ein solches gemäß Artikel 1(d) der Verordnung 2015/1589 und damit als unschädlich unter den Aspekten der steuerlichen EU-Beihilfenprüfung. Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf eine falsche Auslegung der ersten drei Anforderungen des Art. 1(d) der oben genannten Verordnung.

Die Kommissionsentscheidung und das Ausgangsverfahren

Die ursprüngliche Untersagungsverfügung der EU-Kommission hatte Belgien mit zwei Anträgen zu bekämpfen versucht. Erstens, das Königreich hatte sich auf seine staatliche Souveränität in Fragen des direkten Steuerrechts berufen. Dieser Antrag wurde vom Gericht (Rechtssachen T-131/16 und T-263/16) zurückgewiesen, da die Mitgliedstaaten ihre steuerliche Kompetenz nur in den Grenzen der EU-Verträge, hier vor allem den Grundfreiheiten und des EU-Beihilfenrechts, ausüben dürften und die Einhaltung dieser Grenzen durch EuG/EuGH überprüft werden könne. Diese Überprüfung schließe

Zum ersten Mal sind mehrere, nicht nur ein Unternehmen, begünstigt

Handlungen der Verwaltung wie Steuervorbescheide bzw. verbindliche Auskünfte ein. – Mit dem zweiten Klageantrag hatte Belgien mehr Erfolg: Das EuG hielt die belgische Über-Gewinn-Steuer nicht für ein Beihilfen-Modell. Das Gericht machte das an dem Einschätzungsspielraum fest, welchen die belgische Finanzverwaltung über wesentliche Elemente der Steuerfestsetzung in den fraglichen Fällen gehabt habe. Dieser stehe einer abstrakt-generellen Anwendung der „Excess-profit-Rule“ entgegen und verhindere eine Qualifizierung als Beihilfen-Schema.

Das Urteil des EuG war das erste, welches eine Kommissionentscheidung zum Gegenstand hatte, die sich gegen staatliche Entscheidungen zugunsten einer ganzen Reihe von (multinationalen) Unternehmen richtete. Zuvor war es in Streitfällen immer um die Beziehung eines Mitgliedstaates zu einem bestimmten Unternehmen gegangen. Die endgültige Entscheidung über die Vereinbarkeit der „Nur in Belgien“-Vorbescheide mit den EU-Verträgen ist also auch 15 Jahre nach ihrer erstmaligen Anwendung und 3 Jahre nach ihrem erstmaligen Aufgreifen noch immer nicht getroffen.

Einschätzung: Die Herausbildung einer ständigen Rechtsprechung in der Frage, was als steuerliche staatliche Beihilfe anzusehen ist und was nicht, zählt mit zu den schwierigsten juristischen Unterfangen und hält jetzt schon einige Jahre an. Die angegriffene Entscheidung des EuG erging am 14. Februar 2019. Das Rechtsmittel legte die EU-Kommission am 24. April 2019 ein. Erst kürzlich wurden die Anträge der Rechtsmittelführerin veröffentlicht. Mit einer Entscheidung des EuGH kann in diesem Jahr wohl nicht mehr gerechnet werden. (Wei)

Kurz notiert

■ Steuerwettbewerb annehmen – Niederlande wollen multinationale Steuerkommission berufen

Der Staatssekretär im niederländischen Finanzministerium hat in einem an das holländische Parlament gerichteten Brief erklärt, dass die Regierung der Niederlande beabsichtige, eine Kommission zu berufen, die eine Bilanz der heimischen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ziehe. Diesem Experten-Gremium sollen Fachleute aus der Wirtschaft, dem EU-Recht und dem Steuerwesen sowie Mitarbeiter des holländischen Finanzministeriums angehören. Ziel des Gremiums soll sein, den Standort der Niederlande als Sitz für internationale Unternehmen zu sichern und so die Wettbewerbsfähigkeit des Landes insgesamt. Das holländische Parlament lässt sich alle 6 Monate über die Arbeit der Experten Bericht erstatten. (Wei)

Bürokratieabbau

■ Die E-Rechnung kommt - Verpflichtung und Chance für die Unternehmen

Was ist eine E-Rechnung, wie wirkt sich die Verpflichtung konkret aus?

Ab dem 27. November 2020 sind Lieferanten, die als Auftragnehmer für den Bund und seine Behörden tätig sind, bis auf wenige Ausnahmen zum Versand elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) verpflichtet. Das sieht die [E-Rechnungsverordnung des Bundes](#) (ERechV) vor. Das Bundesministerium des Innern informiert derzeit aktiv über die Pflichten und Vorteile der E-Rechnung, damit Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen. DIHK und IHKs unterstützen diese Bemühungen.

Eine E-Rechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein.

Inhalte und Format des Datensatzes für E-Rechnungen wurden europaweit einheitlich festgelegt (Europäische Norm EN 16931). In Deutschland ist nach der ERechV grundsätzlich der Standard XRechnung für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu verwenden (§ 4 Absatz 1 ERechV). Dabei handelt es sich um einen offenen, unentgeltlichen Datenstandard, der auch vom Format ZUGFeRD verwendet wird. Das Format XRechnung soll den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlichen.

Die öffentliche Verwaltung akzeptiert XRechnungen sowie andere, der europäischen Norm EN 16931 entsprechende elektronische Rechnungen, z. B. ZUGFeRD. Allerdings müssen E-Rechnungen auch die Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattform des Bundes und später ggf. auch der Länder erfüllen.

Zeitplanung zur Umsetzung der E-Rechnung



Welche Lieferanten sind von der Verpflichtung betroffen?

Die Annahme und Weiterverarbeitung von E-Rechnungen ist seit dem 27. November 2018 für die obersten Bundesbehörden und

Viele Wege führen zur ZRE

Wirtschaftlich, ökologisch, digital

Verfassungsorgane des Bundes und ab dem 27. November 2019 für alle weiteren Behörden der Bundesverwaltung Pflicht. Darüber hinaus sind ab dem 27. November 2020 alle Unternehmen in der Pflicht, elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Direktaufträge bis zu einem Auftragswert i. H. v. 1.000 Euro (§ 3 Abs. 3 ERechV), z. B. der direkt gekaufte Blumenstrauß.

E-Rechnungen an die Bundesverwaltung werden über die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE) eingereicht. Für die Nutzung der ZRE Plattform ist eine einmalige Registrierung des Rechnungsstellers erforderlich. Die ZRE ist unter <https://xrechnung.bund.de> online.

Unternehmen können E-Rechnungen auf mehreren Wegen über die ZRE an ihre Auftraggeber übermitteln: über E-Mail, De-Mail oder per Webservice, den manuellen Upload einer vorab erstellten E-Rechnung oder per Weberfassung (für Rechnungssteller mit einem geringen Rechnungsvolumen).

Nach einmaliger Registrierung können Rechnungen über die Plattform an sämtliche Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung elektronisch übermittelt werden. Es ergeben sich Chancen, mit der Umstellung auf E-Rechnung auch weitere Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren, und mit der Verkürzung der Durchlaufzeit einer Rechnung eine schnellere Bezahlung zu erreichen.

Fazit: Unternehmen sollten die Pflicht zur E-Rechnung zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil nutzen und sich rechtzeitig fit machen für die E-Rechnung. Fragen zum Zentralen Rechnungseingang des Bundes beantwortet von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00–16:00 Uhr der Bürgerservice: 0228 99681-10101 und 030 18681-10101. (Be)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik